

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl, I S. 1393 – wurde der

Firma
Coronia service GmbH
Wagnerstr. 20

89077 Ulm

vertreten durch den Geschäftsführer: **Herrn Dieter Hassa**

die ab 30.05.2002 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 15.03.2005 **unbefristet** erteilt.

Im Auftrag


Drexelius



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist gestattet

- a) **zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen,**
- b) **zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens 3 Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1b AÜG).**

Für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelten abweichende Regelungen.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion und auf Verlangen zurückzugeben.